

Kreissatzung

Die Linke Kreisverband Dithmarschen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name lautet "DIE LINKE" Kreisverband Dithmarschen.
2. Das Tätigkeitsgebiet ist der Kreis Dithmarschen.
3. Der Sitz des Kreisverbandes ist die Geschäftsstelle in Markt 50, 25746 Heide
4. Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei "DIE LINKE" kann jede/r werden, die/der das 14 Lebensjahr vollendet hat und sich zu den programmatischen Grundsätzen der Partei bekennt, die Bundessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
2. Der Eintritt in die Partei "DIE LINKE" erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem Kreisverband oder dem Bundesvorstand.
3. Die Mitgliedschaft wird 6 Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern bis dahin kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft vorliegt. Der Kreisparteitag kann die Mitgliedschaft vor Ablauf dieser Frist durch Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen. Bis zum Wirksam werden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied der Partei ein Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet beim Kreisvorstand geltend zu machen und durch diesen nach Anhörung des Mitgliedes unverzüglich zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission eingelegt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand zu erklären.

6. Beahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag so gilt dies als Austritt aus der Partei, sofern zuvor durch den zuständigen Kreisvorstand die Begleichung der Beitragsrückstände angemahnt und dem Mitglied ein Gespräch angeboten worden ist und dabei keine Verständigung erzielt wurde. Der Kreisvorstand stellt den Austritt fest und teilt dies dem Mitglied mit. Legt das Mitglied Widerspruch gegen diese Feststellung bei der Schiedskommission ein, bleibt seine Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung unberührt

7. Ein Mitglied kann nur durch eine Schiedskommission im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens entsprechend der Schiedsordnung und nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

§ 3 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an der politischen Meinungs- und Willensbildung in der Partei uneingeschränkt mitzuwirken,*
- b) sich mit anderen Mitgliedern zum Zweck der gemeinsamen Einflussnahme in der Partei zu vereinigen.*

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten,*
- b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,*
- c) regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,*
- d) bei Wahlen für Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämtern nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.*

§ 4 Mitwirkung von Gastmitgliedern

Menschen, die sich für Politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse.

1. Nicht auf Gastmitglieder übertragene Rechte sind:

a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,

b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen.

c) das passive Wahlrecht bei Wahlen zu Vorständen, Schieds- und Finanzrevisionskommissionen sowie bei Wahlen zu Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften

d) das aktive Wahlrecht bei der Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften.

2. Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.

3. Die Übertragung des aktiven Wahlrechtes in einer Mitgliederversammlung ist auf die laufende Versammlung befristet.

4. Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.

§ 5 Gleichstellung

1. Zur Förderung der Gleichstellung aller Mitglieder ist bei allen innerparteilichen Wahlen von Vorständen und bei der Nominierung von Kandidat/innen für die Wahlen zu den parlamentarischen

Vertretungskörperschaften grundsätzlich ein mindestens 50%iger Frauenanteil zu gewährleisten.

2. Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen der besonderen Begründung und eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der entsprechenden Versammlung

§ 6 Gliederung und Zusammenschlüsse

1. Der Kreisverband hat das Recht, sich in nachgeordnete Gebietsverbände zu gliedern (Ortsverbände und Basisorganisationen).

2. Ortsverbände (OV) Ein Ortsverband organisiert die Parteimitglieder in einem Verwaltungsbereich des Kreises (einer Stadt oder einem Amt). Er kann gebildet werden, wenn er über mindestens 7 im Verwaltungsbereich wohnende Mitglieder verfügt. Über Ausnahmen der Zugehörigkeit zu einem Ortsverband entscheidet der Kreisverband in Absprache mit den betroffenen Ortsverbänden. Bei ausreichender Mitgliederzahl können in einem Verwaltungsbereich auch mehrere Ortsverbände gebildet werden.

3. Der Vorstand eines Ortsverbandes besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: 2 gleichberechtigten Sprecher/innen und einem/r Beisitzer/in

4. Basisorganisationen (BO) können frei gebildet werden. Hier genügen 3 Ortsansässige Mitglieder

5. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

6. Nachgeordnete Gebietsverbände besitzen keine selbstständige Kassenführung und Finanzplanung. Im Rahmen der Haushaltsplanung des Kreisverbandes können die Gebietsverbände Mittel für ihre politische Arbeit beantragen.

§ 7 Organe

1. Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- a) *Der Kreisparteitag*
- b) *Der Kreisvorstand*
- c) *Die Finanzrevisionskommission*

§ 7.1 Kreisparteitage

1. Der Kreisparteitag wird im ersten Quartal eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Kreisparteitag konstituiert sich als Kreismitgliederversammlung.

2. Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

Zu seinen Aufgaben gehört:

a) *die Beschlussfassung über:*

> *die Konstituierung des Kreisparteitages und seiner Organe, sowie die Geschäftsordnung, die Wahlordnung.*

> *den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den*

Finanzrevisionsbericht (unmittelbar nach den Berichten ist dazu die Diskussion anzusetzen).

> *die Entlastung des Vorstandes.*

> *die politische Strategie und die Grundlinien der aktuellen Politik des Kreisverbandes.*

> *das Wahlprogramm für Kommunalwahlen.*

> *die Erarbeitung von Vorschlägen für die Kandidatur zu Kommunalwahlen.*

> *die Erstellung von Wahllisten zur Kommunalwahl.*

b) *die Wahl des Kreisvorstandes.*

- c) die Wahl der Finanzrevisionskommission (mindestens 2 Personen).
 - d) die Wahl der Delegierten für Parteitage und sonstige Parteigremien.
 - e) die Beschlussfassung über die Satzung.
 - f) die Beschlussfassung über die ordnungsgemäß vorgelegten Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen. Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Kreisparteitag dem Kreisvorstand vorzulegen. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Unterstützung von mindestens 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung Kreisverbandes (§ 11)
3. Weitere Kreisparteitage sind innerhalb von 3 Monaten einzuberufen.
- > auf Beschluss des ordentlichen Parteitages.
 - > auf Beschluss des Kreisvorstandes.
 - > auf Antrag von 1/4 der Mitglieder.
4. Über die Verhandlungen des Kreisparteitages ist ein Protokoll anzufertigen, welches insbesondere die Beschlüsse und Wahlergebnisse wiedergibt. Es ist vom Protokollführer und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 7.2 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand ist das höchste politische Leitungsorgan zwischen den Parteitag.
2. Der Kreisvorstand wird für 2 Jahre gewählt. Seine Amtszeit darf mit besonderer Begründung um höchstens 3 Monate verlängert werden.
3. Der Kreisvorstand besteht aus insgesamt mindestens 3, höchstens 12 vom Kreisparteitag zu wählenden Mitgliedern, darunter 2 gleichberechtigten Vorsitzenden und der/dem Kreisschatzmeister/in als geschäftsführenden Kreisvorstand, sowie bis zu 4 Beisitzer/innen.
4. Der geschäftsführende Kreisvorstand vertritt den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB.
5. Der Kreisvorstand entwickelt seine politische Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Organisationen der Basis. Die Ortsverbände und sonstigen Zusammenschlüsse sind zu den Beratungen des Kreisvorstandes eingeladen.
6. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des geschäftsführenden Kreisvorstands, darunter die/der Vorsitzende anwesend ist.
7. Die Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes ist jederzeit durch einen Kreisparteitag möglich, wenn ein ordnungsgemäß eingegangener Antrag dieses beinhaltet, jedoch kein Dringlichkeitsantrag ist.

§ 7.3 Finanzrevisionskommission

1. Die mindestens 2 Mitglieder der Finanzrevisionskommission werden vom Kreisparteitag gewählt. Die Mitglieder (Kassenprüfer/innen) sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer/innen werden für 2 Jahre gewählt. Als Kassenprüfer/innen dürfen nicht gewählt werden:
 - > *Mitglieder des Kreisvorstandes.*
 - > *Angestellte der Kreisgeschäftsstelle.*
 - > *Mitglieder, die auf andere Weise Einkünfte vom Kreisverband erhalten.*

§ 8 Wahlen

Die Durchführung von Wahlen wird durch die Wahlordnung geregelt. Zu Beginn eines Kreisparteitages wird zwischen der Landeswahlordnung (Ja und Enthaltung) oder der Bundeswahlordnung (Ja, Nein und Enthaltung) gewählt.

§ 9 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eines Kreisparteitages erforderlich. Sie müssen ordnungsgemäß beantragt sein.

§ 10 Urabstimmung

Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder oder auf Beschluss eines Kreisparteitages muss über Fragen grundsätzlicher politischer Bedeutung, Fragen des Programms und der Satzung innerhalb von 3 Monaten eine Urabstimmung stattfinden. Bei Urabstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 Auflösung

Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet der Kreisparteitag mit 2/3 Mehrheit. Dieser Beschluss muss durch eine Urabstimmung der Mitglieder des Kreisverbandes bestätigt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 17.03.2019 in Kraft